Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3054**
16. Wahlperiode 20. 10. 2006

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 16. Oktober 2006 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

1. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Wie viele und welche der Betriebe, die am Sonderprogramm „Einstiegsqualifizierung Jugendlicher“ (EQJ) teilnehmen, galten vorher als nicht ausbildende Unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 17. Oktober 2006

Die Begleitforschung des Sonderprogramms zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm) durch die Gesellschaft für Innovationsforschung und Beratung (GIB) hat erstmalig im Dritten Zwischenbericht vom April 2006 Ergebnisse zur vorgenannten Frage dokumentiert. Insgesamt wurden 1 000 Betriebe befragt. 341 Betriebe haben auf die Befragung geantwortet.

263 (77,1 Prozent) aller Betriebe, die im ersten Programmjahr einen EQJ-Praktikanten beschäftigten, waren Ausbildungsbetriebe. Die übrigen 78 (22,9 Prozent) der am EQJ-Programm teilnehmenden Betriebe beschäftigten zu diesem Zeitpunkt keinen Auszubildenden und gaben überdies an, über keine Ausbildungserfahrung zu verfügen.

Differenzierte Angaben nach Größenordnungen und Branchenzugehörigkeit liegen für 64 der 78 zuvor nicht ausbildenden Betriebe vor und werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Mitarbeiter/-innen zurzeit im Durchschnitt im Unternehmen (n = 64, 14 ohne Angabe)	**7,66**
Unternehmen nach Anzahl der Mitarbeiter/-innen (n = 64)	
bis 5	40 (62,5 %)
6 bis 25	20 (31,1 %)
26 bis 49	2 (3,1 %)
50 bis 249	2 (3,1 %)
250 und mehr	–
Branchen (n = 75,3 ohne Angabe)	
Industrie	4,0 %
Handel	25,3 %
Handwerk	38,7 %
Hotelerie und Gastronomie	5,3 %
Sonstige	26,7 %

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anwendung der Scharia in Afghanistan seit Vertreibung der Taliban, insbesondere über Art und Zahl menschenrechtswidriger Sanktionen, und wie viele Menschen sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung dort seither wegen Abkehr vom Islam sowie Frauen wegen „Unzucht“ formell bestraft worden, insbesondere mit der Todesstrafe?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 17. Oktober 2006

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung der rechtlichen und auch der menschenrechtlichen Situation in Afghanistan weiterhin aufmerksam, insbesondere im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich Gebotenen und mit den von Afghanistan übernommenen internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen.

Die Rechtsanwendung in Afghanistan beruht auf der Verfassung vom 27. Januar 2004, einfachen Gesetzen und ergänzend der Scharia. Nach Artikel 3 der afghanischen Verfassung darf kein Gesetz dem Glauben und den Bestimmungen des Islam widersprechen; nach Artikel 130 werden die Bestimmungen der Scharia in Gerichtsverfahren subsidiär angewandt. Dabei bezeichnet Scharia die Gesamtheit der religiösen, moralischen, sozialen und rechtlichen Normen für menschliches Handeln, welche im Koran und der prophetischen Tradition beinhaltet sind.

Angesichts des so eröffneten potentiell sehr weiten Anwendungsfeldes für die Scharia hat die Bundesregierung keinen Überblick über die Praxis der afghanischen Gerichte. Im Bereich der Menschenrechte ist allerdings festzuhalten, dass die Aufnahme eines umfassenden Menschenrechtskatalogs in die afghanische Verfassung (Artikel 22 bis 59), die Gründung einer afghanischen Menschenrechtskommission mit Verfassungsrang (Artikel 58) und der Beitritt von Afghanistan zu einer Vielzahl von internationalen Menschenrechtskonventionen insoweit nur einen sehr begrenzten Spielraum für die Anwendung von Scharia-Regeln lässt. Mit der Verfassung wurden wichtige rechtliche Voraussetzungen für einen umfassenden Menschenrechtsschutz geschaffen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über spezifisch Scharia-bezogene, menschenrechtswidrige, von Gerichten verhängte Sanktionen vor. Die Bundesregierung hat auch keine Erkenntnisse über gerichtsförmliche Verurteilungen von Menschen, die sich vom Islam abkehrten oder von Frauen, denen Ehebruch oder ähnliche Sachverhalte vorgeworfen wurden. Insbesondere ist der Bundesregierung kein Urteil eines afghanischen Gerichts seit dem Ende der Talibanherrschaft wegen Apostasie bekannt. Zu einem Strafverfahren, aber nicht zu einer Verurteilung, war es allerdings im Frühjahr 2006 im Fall des seinen Angaben zufolge zum Christentum konvertierten A. R. gekommen.

Allerdings gibt es glaubwürdigen Berichten zufolge in Afghanistan immer wieder von Privatpersonen begangene Morde, insbesondere an Frauen, wegen Verstößen gegen bestimmte Moralvorstellungen. Solche Verbrechen werden oft mit der Scharia gerechtfertigt, sind aber auch aus dem Blickwinkel der afghanischen Rechtsordnung Rechtsbrüche, die strafrechtlich zu ahnden sind. Soweit der Bundesregierung solche Fälle bekannt werden, geht sie ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach mit dem Ziel, eine Verurteilung der Täter zu erwirken.

Die Verhängung der Todesstrafe sieht das afghanische Strafrecht in bestimmten Fällen vor; seit 2001 ist die Todesstrafe in einem einzigen Fall vollzogen worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

3. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Welche Arbeitsgruppen hat der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, bei seinem Besuch in den USA vereinbart, um mit den USA den Datenaustausch besser zu koordinieren, und wie sind sie zusammengesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 16. Oktober 2006

Im Rahmen des Besuchs des Bundesministers des Innern in den USA ist die Einrichtung einer deutsch-/US-amerikanischen Arbeitsgruppe vereinbart worden. Ihr Auftrag geht dahin zu überprüfen, in welchem Rahmen der Informations- und Datenaustausch zwischen Deutschland und den USA bei der Terrorismusbekämpfung weiter optimiert werden könnte.

Einzelheiten zum Vorgehen, der Zusammensetzung und den Datenkategorien sollen zeitnah mit der US-Seite geklärt werden.

4. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Welche genauen Aufgaben und Arbeitsweisen sind für die Arbeitsgruppen vorgesehen, und wer kontrolliert ihre Tätigkeit?

5. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Um welche Daten geht es, und was ist unter „Koordination des Datenaustauschs“ genau zu verstehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 16. Oktober 2006

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Welche Geheim- und Nachrichtendienste und welche anderen Sicherheitsbehörden sind auf deutscher und US-amerikanischer Seite – unabhängig von der konkreten Zusammensetzung der AGs – mit deren Tätigkeiten verbunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 16. Oktober 2006

Nach deutscher Auffassung soll sich die Arbeitsgruppe auf den polizeilichen Informationsaustausch konzentrieren.

7. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Treffen nach Ansicht der Bundesregierung Medienberichte zu, die Europäische Fußball-Union UEFA habe trotz exzellenter Exposés der Bewerber Berlin und Hamburg allein wegen der Mehrwertsteuer die Endspiele in der Champions-League und im UEFA-Pokal 2008 und 2009 nicht an deutsche Städte vergeben, und wie plant die Bundesregierung, die Durchführung von Spitzensportereignissen künftig wieder in Deutschland zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 19. Oktober 2006

Die Vergabe der Endspiele in der Champions-League und im UEFA-Pokal 2008 und 2009 liegt allein in der Autonomie der UEFA.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass diese Entscheidung durch die in Deutschland erhobene Mehrwertsteuer beeinflusst wurde. Nicht nur die zahlreichen Spitzensportveranstaltungen der vergangenen Jahre und insbesondere in diesem Jahr, sondern auch die noch bevorstehenden Spitzensportveranstaltungen in Deutschland, so z. B. die Handball-WM in 2007, die Leichtathletik-WM in 2009 und die Eishockey-WM in 2010 bestätigen, dass Deutschland ein attraktiver Sportstandort ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

8. Abgeordneter **Henry Nitzsche** (CDU/CSU)

Ist es strafrechtlich verboten oder sonst untersagt, die übrigen Strophen des Deutschlandliedes (vom 26. August 1841) von August Heinrich Hoffmann von Fallersleben, dessen dritte Strophe die deutsche Nationalhymne ist, öffentlich zu singen, zu verbreiten oder zu verwenden?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries
vom 13. Oktober 2006

Es gibt keine Strafvorschrift, die es verbietet, die übrigen Strophen des „Lieds der Deutschen“ von Hoffmann von Fallersleben öffentlich zu singen, zu verbreiten oder zu verwenden. Als staatliches Symbol geschützt ist aber nur die dritte Strophe des Deutschlandliedes (BVerfGE 81, 298). Auch sonst sind das öffentliche Singen, die Verbreitung oder die Verwendung der übrigen Strophen des Deutschlandliedes nicht untersagt. Abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles können diese Handlungen gleichwohl als konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung einzustufen sein, sodass sie unter Umständen gestützt auf die jeweilige polizeiliche Generalklausel untersagt werden könnten.

9. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Auskunft erteilt die Bundesregierung über Zahl, Dauer und Betroffene der 2005 angeordneten und durchgeführten Überwachungen der Telekommunikation einschließlich Mobilfunk gemäß § 100a der Strafprozessordnung (aufgeschlüsselt wie in der Antwort zu den Fragen 8 und 9 auf Bundestagsdrucksache 15/6009), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl der dabei erfassten Telekommunikationseinheiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach
vom 17. Oktober 2006

Nach den Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen und des Generalbundesanwalts sind in den Ländern und im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts im Jahr 2005 in 4 925 Verfahren Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung (StPO) angeordnet worden. Die Anzahl der Betroffenen wird mit 12 606 angegeben. Diese Angaben sowie Einzelheiten zu den Anlassstraftaten ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

Die von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen aufgrund der Mitteilungen der nach den §§ 100a, 100b StPO verpflichteten Betreiber von Telekommunikationsanlagen nach § 110 Abs. 8 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erstellte Jahresstatistik weist für das Jahr 2005 insgesamt 42 508 Telekommunikationsüberwachungsanordnungen, davon 7 493 Verlängerungsanordnungen, aus. Hiervon waren insgesamt 49 226 Anschlusskennungen betroffen. Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten tabellarischen Übersicht. Erkenntnisse über die jeweilige Dauer der Anordnungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Anlage 1

Übersicht Telekommunikationsüberwachung für 2005

Berichtsjahr 2005	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	GBA	insges.
Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b StPO angeordnet wurden	777	885	102	136	61	174	707	154	279	485	276	116	259	228	150	89	47	4925
Anzahl der Betroffenen i. S. d. §100a Satz 2 StPO	2123	1997	483	305	228	371	1501	358	1031	1285	533	395	617	595	248	211	325	12606
1. Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Satz 1 Nr. 1a StPO)	1	1	0	0	0	0	3	0	1	1	6	0	6	4	1	2	10	36
2. Straftaten gegen die Landes-verteidigung (§ 100a Satz 1 Nr. 1b StPO)	0	24	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	25
3. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Satz 1 Nr. 1c StPO)	4	70	2	2	3	6	13	0	6	7	7	0	1	1	0	1	34	157
4. Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht oder Anstiftung zum Ungehorsam (§ 100a Satz 1 Nr. 1d StPO)	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
5. Straftaten gegen Natotruppen (§ 100a Satz 1 Nr. 1e StPO)	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
6. Geld- oder Wertpapierfälschung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	20	30	7	3	0	3	7	2	4	5	3	0	1	1	1	1	0	88
6a. Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern oder sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	0	1	0	0	0	2	5	2	1	1	0	2	1	0	2	0	0	17
7. Schwerer Menschenhandel (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	6	6	1	0	1	6	13	0	1	15	0	0	1	0	0	0	0	50

Stand: 4. September 2006

Berichtsjahr 2005	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	GBA	insges.
7a. Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen des § 184b Abs. 3 StGB (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	0	2	0	0	0	0	1	0	0	2	0	2	1	0	0	0	0	8
8. Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	24	66	8	3	10	13	54	8	16	28	3	9	8	9	8	2	3	272
9. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	1	1	0	0	1	2	7	0	2	6	1	1	0	3	1	0	0	26
10. Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	47	26	9	8	2	3	37	8	22	52	5	2	2	11	5	1	0	240
11. Raub oder räuberische Erpressung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	53	44	13	7	6	24	57	9	21	38	8	2	13	9	6	4	0	314
12. Erpressung (§100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	9	10	0	1	1	1	12	3	1	6	0	2	4	3	0	0	0	53
13. gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	14	58	6	2	2	25	21	12	3	26	3	2	3	8	3	1	0	189
13a. Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	3	20	0	2	2	0	3	4	4	7	0	0	1	2	0	0	0	48
14. gemeingefährliche Straftaten (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	13	36	1	5	5	4	9	3	4	1	2	0	7	2	6	0	0	98
15. Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 3 StPO)	9	14	5	2	1	1	15	2	1	6	2	0	1	5	2	2	0	68
16. Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 4 StPO)	559	599	42	95	27	85	442	102	187	322	250	75	191	167	112	76	0	3331
17. Straftaten nach dem Aufenthalts- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 5 StPO)	29	38	10	8	0	20	9	1	5	13	15	19	19	14	3	1	0	204

Hinweis: Bei der Zuordnung nach den Nummern 1 - 17 sind Mehrfachnennungen aus einzelnen Verfahren möglich.

Stand: 4. September 2006

Mitteilung Nr. 120/2006

Anlage 2

TKG § 110 Abs. 8; Veröffentlichung der Jahresstatistik 2005 der strafprozessualen Überwachungsmaßnahmen

Die nach den §§ 100a und 100b der Strafprozessordnung verpflichteten Betreiber von Telekommunikationsanlagen erstellen eine Jahresstatistik über die nach diesen Vorschriften durchgeführten Überwachungsmaßnahmen. Die Bundesnetzagentur hat die von den Unternehmen gelieferten Angaben für das Jahr 2005 zusammengefasst und gemeinsam mit den Zahlen des Vorjahres in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Statistik wird hiermit gemäß § 110 Abs. 8 TKG veröffentlicht.

Jahresstatistik nach § 110 Abs. 8 TKG	**2004**	**2005**
1 Anordnungen insgesamt	**34 374**	**42 508**
1.1 Anzahl der im Kalenderjahr den Unternehmen vorgelegten **Anordnungen** (ohne Verlängerungsanordnungen nach Nummer 1.2)	29 017	35 015
1.2 Anzahl der im Kalenderjahr vorgelegten **Verlängerungsanordnungen**	5 357	7 493
2 Kennungen insgesamt	**40 973**	**49 243**
Anzahl der in den Anordnungen benannten Kennungen für:		
2.1 analoge Telefon-Anschlüsse insgesamt	**4 173**	**4 226**
betroffen von den Anordnungen nach Nummer 1.1	3 372	3 484
betroffen von Anordnungen nach Nummer 1.2	801	742
2.2 ISDN-Basis-Anschlüsse insgesamt	**2 046**	**2 384**
betroffen von den Anordnungen nach Nummer 1.1	1 634	1 856
betroffen von Anordnungen nach Nummer 1.2	412	528
2.3 ISDN-Primärmultiplex- Anschlüsse insgesamt	**44**	**64**
betroffen von den Anordnungen nach Nummer 1.1	41	58
betroffen von Anordnungen nach Nummer 1.2	3	6
2.4 Mobiltelefon-Anschlüsse insgesamt	**34 540**	**42 011**
betroffen von den Anordnungen nach Nummer 1.1	29 490	34 855
betroffen von Anordnungen nach Nummer 1.2	5 050	7 156
2.5 E-Mail insgesamt	**78**	**365**
betroffen von den Anordnungen nach Nummer 1.1	63	279
betroffen von Anordnungen nach Nummer 1.2	15	86
2.6 Internetzugänge (z.B. DSL, CATV) insgesamt	**92**	**193**
betroffen von den Anordnungen nach Nummer 1.1	86	169
betroffen von Anordnungen nach Nummer 1.2	6	24

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

10. Abgeordneter **Patrick Döring** (FDP)

Inwieweit beabsichtigt oder diskutiert die Bundesregierung eine Änderung der steuerlichen Behandlung von Fremdkapitalzinsen von Unternehmen; und mit welcher ordnungspolitischen Begründung rechtfertigt sie diesen Schritt bzw. die verschiedenen in Frage kommenden Modelle im Hinblick auf stark fremdkapitalfinanzierte Investitionen wie etwa in der Immobilienwirtschaft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 19. Oktober 2006

Die Bundesregierung prüft entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 12. Juli 2006 Maßnahmen gegen den Verlust von Steuersubstrat durch Fremdfinanzierung und zur Verstetigung der kommunalen Finanzen. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Modelle zur Begrenzung des Abzugs von Finanzierungsaufwendungen diskutiert. Dabei werden auch die Auswirkungen der vorgesehenen Unternehmensteuerreform auf verschiedene Wirtschaftsbereiche betrachtet.

11. Abgeordneter **Michael Leutert** (DIE LINKE.)

In welchen Einzelplänen und in welcher Gesamthöhe pro Einzelplan werden Kosten für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 im Haushaltsentwurf der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2007 veranschlagt, und sind damit die prognostizierten Gesamtkosten abgedeckt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 16. Oktober 2006

Wie bereits im Bundeshaushalt 2006 wurde bei der Veranschlagung von Mitteln im Regierungsentwurf zum Haushalt 2007 für Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen EU-Ratspräsidentschaft entsprechend dem Ressortprinzip ein dezentraler Ansatz gewählt, d. h. die Ressorts tragen selbst Sorge für den präsidentschaftsbedingten Mehraufwand in ihrem jeweiligen Politikbereich. Eine zentrale Veranschlagung im Einzelplan 60 ist nur für den außergewöhnlichen Aufwand von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der deutschen EU- und G8-Präsidentschaft vorgesehen.

In den Einzelplänen der Ressorts sind zum Teil gesonderte Titel für diesen Zweck ausgebracht, zum Teil werden vorhandene Ansätze aufgestockt oder die zusätzlichen Belastungen sollen im Rahmen der Bewirtschaftung innerhalb der vorhandenen Ansätze aufgefangen werden. Vielfach sind die Mittel für die Vorbereitung der EU-Ratspräsidentschaft und des ebenfalls im Jahr 2007 auszurichtenden G8-Gipfel-

treffens aufgrund von Überschneidungen gemeinsam ausgewiesen. Eine abschließende Aussage über die gesamten Kosten der EU-Ratspräsidentschaft wird daher erst ex post im Rahmen der Rechnungslegung möglich sein.

Der Regierungsentwurf 2007 berücksichtigt den im Folgenden genannten Bedarf einzelner Ressorts, soweit dieser derzeit bereits bezifferbar ist (in Mio. Euro):

Einzelplan 04	3,5
Einzelplan 05	36,4
Einzelplan 06	11,7
Einzelplan 07	3,1
Einzelplan 08	2,8
Einzelplan 09	1,0
Einzelplan 10	2,1
Einzelplan 11	3,7
Einzelplan 12	1,5
Einzelplan 14	1,1
Einzelplan 15	1,2
Einzelplan 16	3,0
Einzelplan 17	1,2
Einzelplan 23	3,0
Einzelplan 30	6,6
Einzelplan 60	2,0
Summe	83,9

12. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Wie wird sich die Beschäftigungssituation der Angestellten und Auszubildenden der bundeseigenen Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) in den nächsten Jahren entwickeln, und wie hat sich die Ausbildungsplatzsituation seit Bestehen der Gesellschaft (aufgeschlüsselt nach Jahren) dargestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 17. Oktober 2006

Jahresdurchschnittliche Zahl der aktiv bei der LMBV Beschäftigten												
Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006 (1. 10.)
Durchschnittliche Anzahl	10 715	5 690	4 403	2 652	1 975	1 380	1 226	1 032	861	784	685	643

Zu den aktiv Beschäftigten kommen aufgrund einer tarifvertraglichen Altersteilzeitvereinbarung in Form des Blockmodells aktuell noch rund 100 Mitarbeiter in der Passivphase.

Die Zahl der Beschäftigten bei der LMBV wird auch in Zukunft entsprechend dem Fortschritt in der Braunkohlesanierung weiter abnehmen.

Die Ausbildungsentwicklung (hierbei jeweils auf den Stichtag 1. Oktober eines jeden Jahres bezogen) stellt sich wie folgt dar:

Anzahl der Auszubildenden												
Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Anzahl	650	594	701	695	690	535	441	331	263	219	170	132
Ausb.quote bezogen auf die aktiven Beschäftigten in Prozent	6,1	10,4	15,9	26,2	34,9	38,8	36,0	32,1	30,5	27,2	24,8	20,5

Die Gesellschaft beabsichtigt auch in 2007 Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

13. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung das in den USA beschlossene „Reformgesetz über Kreditratingagenturen 2006“ („Credit Rating Agency Reform Act of 2006“), das die Ratingqualität insbesondere durch mehr Transparenz und Wettbewerb unter den Ratingagenturen verbessern soll, und inwieweit sieht die Bundesregierung derzeit Regulierungsbedarf auf europäischer Ebene?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 17. Oktober 2006

Der Credit Rating Agency Reform Act of 2006 setzt neue Kriterien für die Registrierung von Ratingagenturen in den USA. Die Wertpapieraufsichtsbehörde – Securities and Exchange Commission (SEC) wird mit einem qualifizierten Zulassungsverfahren für „Nationaly Recognized Statistical Rating Organizations“ (NRSRO) beauftragt, bei dem u. a. mögliche Interessenkonflikte, die verwendeten Methoden und die Zuverlässigkeit der Bewertungen offengelegt werden müssen. Bisher hat die SEC eine Einstufung ohne exakte Kriterien vorgenommen. Dadurch wird insbesondere die Transparenz bei den Ratingagenturen in den USA erhöht.

Die Bundesregierung setzt sich seit Jahren auf internationaler Ebene für die Erhöhung der Transparenz und des Wettbewerbs bei den Ratingagenturen ein. Daraufhin hat die „International Organisation of Securities Commissions“ (IOSCO) im Dezember 2004 Wohlverhaltensregeln („Code of Conduct“) für Ratingagenturen verabschiedet, die auf breite Zustimmung bei den betroffenen Investoren, Emittenten und Ratingagenturen gestoßen sind. Ziel dieser Wohlverhaltensregeln ist es, zu einer Verbesserung der Integrität, Transparenz und Unabhängigkeit der Ratingagenturen beizutragen.

Eine Überprüfung des „Code of Conduct“ auf europäischer Ebene ist angelaufen; mit ersten Ergebnissen ist Mitte des nächsten Jahres zu rechnen. Dann können erforderliche Änderungen auf internationaler oder zumindest europäischer Ebene erneut geprüft werden.

14. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie wird die Bundesregierung auf die Zweifel der Generalanwältin in der Sache „Meilicke u. a. gegen Finanzamt Bonn-Innenstadt“ (Az: C-292/04), ob die Darlegungserfordernisse bezüglich der Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen erfüllt sei, und auf die Aussage, Deutschland habe diesbezüglich keinen hinreichend substanziierten Nachweis erbracht, politisch und gegenüber dem Europäischen Gerichtshof reagieren, und welche Argumente und Nachweise, insbesondere auch bezüglich der Höhe der vom BMF erwarteten Steuerausfälle von geschätzten 5 Mrd. Euro (Handelsblatt vom 6. Oktober 2006), hat die Bundesregierung bisher in diesem Zusammenhang vorgelegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 17. Oktober 2006

Die Generalanwältin bezweifelt nicht die Höhe der zu erwartenden Steuerausfälle in Höhe von 5 Mrd. Euro. Diese Zahl hält sie im Gegenteil für nachvollziehbar (Rn. 61 ihrer Schlussanträge). Nach Ansicht der Generalanwältin genügen jedoch Steuerausfälle in Höhe von 5 Mrd. Euro „insofern nicht, als sie die befürchteten wirtschaftlichen Auswirkungen implizieren mögen, aber diese hieraus allein noch nicht dargelegt sind“ (Rn. 61). Die Bundesregierung hatte jedoch tatsächlich – anders als die Generalanwältin meint – außer der Bezifferung der zu erwartenden Steuerausfälle mit einer abstrakten Zahl in Höhe von 5 Mrd. Euro die Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen substantiiert dargelegt. Sie hat vier Parameter dargelegt:

- Bruttoinlandsprodukt (5 Mrd. Euro = 0,25 Prozent BIP, relevanter Masstricht-Wert),
- Einkommensteuer (5 Mrd. Euro = 1/8 der veranlagten Einkommensteuer),
- Körperschaftsteuer (5 Mrd. Euro = 1/4 der veranlagten Körperschaftsteuer),
- Investitionen des Bundes (5 Mrd. Euro = fast 1/4 der 23,2 Mrd. Euro Neuinvestitionen für 2006).

Diese vier Parameter sind kein bloßes Äquivalent für die „abstrakte Zahl“ von 5 Mrd. Euro, sondern sie drücken, jedes für sich in anderer Weise, die wirtschaftlichen Folgen aus, die damit verbunden sind.

Rechtlich sieht die Gerichtsordnung des EuGH keine Möglichkeit für den Mitgliedstaat vor, sich zu Schlussanträgen eines Generalanwalts zu äußern. Die Schlussanträge sind lediglich eine vorbereitende Maßnahme für das Gericht und binden dieses nicht hinsichtlich des Urteils. Es bleibt daher abzuwarten, ob der EuGH den Schlussanträgen folgen wird.

15. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Welche zehn Nichtregierungsorganisationen haben in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode die höchsten Zuwendungen bzw. Projektmittel aus dem Bundeshaushalt erhalten bzw. zugesagt bekommen, und wie hoch waren die jeweils bewilligten Mittel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 16. Oktober 2006

Der Begriff der „Nichtregierungsorganisation" ist in Wissenschaft und Praxis nicht eindeutig definiert.

Am häufigsten wird der Begriff im Umfeld der Aufgaben der Vereinten Nationen für auf private Initiative hin gegründete Gruppierungen, Vereine, Gesellschaften und Organisationen verwendet, die weder einer Verwaltung noch einer Regierung angehören und nicht profitorientiert arbeiten.

Derartige NGOs können aber – im Unterschied zu UN-Einrichtungen – weder steuerrechtlich privilegiert werden noch grundsätzlich vom Bund gefördert werden.

Darum wurde für die Beantwortung der Frage der Begriff der „Nichtregierungsorganisation" im Sinne des Zuwendungsrechtes ausgelegt. Er umfasst damit alle Stellen außerhalb der Bundesregierung, an die der Bund Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die ein erhebliches Bundesinteresse beinhalten, leistet. Im Ergebnis beinhaltet die beigefügte Tabelle somit ausschließlich nationale institutionelle Zuwendungsempfänger.

Die Angaben beruhen auf einer sehr kurzfristig durchgeführten Befragung aller Ressorts, so dass Unschärfen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können. Für die 15. Legislaturperiode wurden die erfolgten Zuwendungen (institutionelle und Projektmittel), für die 16. Legislaturperiode nur die für das Haushaltsjahr 2006 veranschlagten Zuwendungsbeträge zugrunde gelegt, da für die Folgejahre Zusagen erst in den jeweiligen Haushaltsverhandlungen gemacht werden.

BMF 13. Oktober 2006

Darstellung der zehn Nichtregierungsorganisationen mit den höchsten Zuwendungen
in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode/Haushaltsgesetz 2006

Kapitel/Titel	Name der Organisation	Erfolgte Leistungen in der 15. Legislaturperiode	16. Legislaturperiode auf der Basis HG 2006
		in Tausend Euro	
3002/Tgr. 42	Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.	2 277 844	791 820
3007/Tgr. 11	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e. V.	1 547 540	523 427
3007/Tgr. 12	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.	1 270 978	373 301
0405/685 91	Deutsche Welle	1 107 635	273 005
0902/682 92	Wismut GmbH	885 500	195 000
3007/Tgr. 13	Forschungszentrum Jülich GmbH	823 312	243 271
3007/Tgr. 13	Forschungszentrum Karlsruhe GmbH	789 795	272 049
0405/685 31	Stiftung Preußischer Kulturbesitz	685 420	208 971
3007/Tgr. 13	Deutsches Elektronen Synchrotron	500 234	153 385
0902/685 33 894 33	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt	574 800	205 900

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

16. Abgeordneter **Alexander Bonde** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Über wie viele Arbeitsplätze verfügen diese Unternehmen der Oleochemie in Deutschland, und wie viele Steuern haben diese in den letzten Jahren in Deutschland gezahlt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Schauerte vom 19. Oktober 2006

Nach Verbandsangaben sind in den Unternehmen der oleochemischen Industrie in Deutschland ca. 10 000 Menschen beschäftigt. Weitere 5 000 bis 10 000 Arbeitsplätze sind von der oleochemischen In-

dustrie abhängig. Statistische Angaben über das Steueraufkommen der oleochemischen Industrie liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

17. Abgeordneter **Michael Leutert** (DIE LINKE.)

Wie viele „body bags“ werden die deutschen Streitkräfte der VN-Mission UNIFIL vor der libanesischen Küste mitführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 13. Oktober 2006

Die im Rahmen der UN-Mission UNIFIL eingesetzten deutschen Kräfte führen die gemäß allgemeinem Ausstattungssoll vorgesehene Ausrüstung mit. „Body bags“ sind Bestandteil dieses Ausstattungssolls.

18. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die Munition im Kaliber 4,6 × 30 mm für die MP-7-Maschinenpistolen der Bundeswehr über eine asymmetrisch geformte Geschossform verfügt und in „weichen Zielen“ – also z. B. Menschen – dazu führt, dass sich das Geschoss im Körper leicht überschlägt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 17. Oktober 2006

Das Geschoss der Patrone 4,6 mm × 30 DM11 Hartkern ist nicht asymmetrisch. Die Patrone 4,6 mm × 30 DM11 Hartkern ist darauf ausgelegt, trotz des relativ geringen Geschossgewichtes auch auf eine Schussentfernung von 100 m noch mit einer hohen Genauigkeit zu treffen. Eine Asymmetrie würde das Geschoss dagegen bereits auf der Flugbahn zum Taumeln bringen und die Genauigkeit erheblich negativ beeinflussen. Darüber hinaus soll das Geschoss in der Lage sein, Schutzwesten bis zu einer definierten Stärke zu durchschlagen. Auch hierzu ist eine stabile Lage des Geschosses auf der gesamten Flugbahn notwendig.

Zur Analyse des Geschosses und der Wundballistik wurden Beschussversuche durchgeführt. Nach den Ergebnissen der durchgeführten Beschussversuche taumelt das Geschoss nicht frühzeitig im menschlichen Körper.

19. Abgeordneter
Paul
Schäfer
(Köln)
(DIE LINKE.)

In welcher Weise sind die so verursachten Wunden vergleichbar mit den Wunden der durch die Haager Landkriegsordnung verbotenen Geschosse, die sich im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, wie z. B. Dumdumgeschosse?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 17. Oktober 2006

Das Geschoss der Patrone 4,6 mm × 30 DM11 Hartkern gehört nicht zu den nach der Haager Erklärung vom 29. Juli 1899 in internationalen bewaffneten Konflikten verbotenen Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken.

Sogenannte Dumdumgeschosse geben ihre Energie bereits sehr früh nach ihrem Eintritt in den menschlichen Körper ab und verursachen so unmittelbar nach dem Eintritt beginnende, großflächige, meist auch stark blutende Wunden. Diese Art der Wundballistik ist in keiner Weise mit der des Geschosses der Patrone 4,6 mm × 30 DM11 Hartkern vergleichbar.

Das Geschoss der Patrone 4,6 mm × 30 DM11 Hartkern verfügt nach den Ergebnissen der Beschussversuche über einen kleinen, ca. 8 cm langen Eintrittskanal, gibt dabei die Masse seiner Energie ab und verbleibt im Idealfall im Körper, so dass Schädigungen dritter Personen vermieden werden. Die Geschosse verhielten sich bei den Beschussversuchen in Gelatineblöcken formstabil. Die Gesamtenergieabgabe dieses Geschosses ist der eines Weichkerngeschosses im Kaliber 9 mm × 19 vergleichbar.

20. Abgeordneter
Paul
Schäfer
(Köln)
(DIE LINKE.)

Welche Truppengattungen der Bundeswehr und welche Streitkräfte anderer Staaten wurden seit 2000 mit MP 7 beliefert (bitte unter Angabe der jeweiligen Stückzahlen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 17. Oktober 2006

Mit den bisher beschafften 826 Stück MP 7 wurden die Divison für Spezielle Operationen (DSO) und Kräfte im ISAF-Einsatz ausgestattet. Darüber hinaus sind die MP 7 für die Ausstattung „Infanterist der Zukunft“ (IdZ) vorgesehen.

Über die Belieferung anderer Staaten mit MP 7 liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

21. Abgeordneter
Paul
Schäfer
(Köln)
(DIE LINKE.)

Welche Truppengattungen der Bundeswehr sollen nach derzeitigem Planungsstand der Bundesregierung bis 2015 mit MP 7 ausgestattet werden (bitte unter Angabe der jeweiligen Stückzahl)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 17. Oktober 2006

Der Gesamtbedarf der Streitkräfte an MP 7 wird zurzeit untersucht. Über den bisherigen Beschaffungsumfang von 826 Stück MP 7 hinaus liegt derzeit noch kein konkret bezifferter Bedarf vor.

22. Abgeordneter **Hans Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung – anders als in der Antwort des Bundesministeriums der Verteidigung vom 16. August 2006 auf meine schriftliche Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 16/2415 – nunmehr bereit, zur Wahrung meiner Verfassungsrechte als Abgeordneter des Deutschen Bundestages mir die vor meiner anstehenden Abstimmung über die Verlängerung des Bundeswehreinsatzes in Afghanistan notwendige konkrete Auskunft zu geben, wie viele Personen Bundeswehrsoldaten – insbesondere solche des Kommandos Spezialkräfte (KSK) – bei ihren bisherigen Einsätzen in Afghanistan jeweils getötet, verletzt und festgenommen haben und an welche Stellen anderer Staaten die Festgenommenen jeweils übergeben wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 12. Oktober 2006

Im Rahmen der Einsätze in Afghanistan werden keine statistischen Erhebungen zu durch Bundeswehrsoldaten getöteten, verwundeten und festgenommenen bzw. festgehaltenen Personen vorgenommen. Deutsche Kräfte dürfen gemäß den geltenden Einsatzregeln für ISAF keine Festnahmen vornehmen. Dieses bleibt in der Verantwortung der afghanischen Behörden. Deutsche Kräfte dürfen Personen nur solange festhalten, bis von ihnen keine Gerfahr mehr ausgeht oder sie an die zuständigen afghanischen Stellen übergeben werden können.

Über Aktivitäten der Bundeswehr im Rahmen von OEF wird der Deutsche Bundestag auf dem hierfür vereinbarten Weg informiert (Unterrichtung der Fraktionen über die Obleute des Verteidigungsausschusses).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

23. Abgeordneter **Dr. Konrad Schily** (FDP)

Welche Möglichkeiten bestehen für Nichtversicherte, die krank werden und die die Behandlungskosten nicht selbst erbringen können, um behandelt zu werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 19. Oktober 2006

Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder einer privaten Krankenversicherung haben jeweils nur deren Mitglieder. Für bedürftige Mitglieder können die Sozialhilfeträger bzw. die Bundesagentur für Arbeit die Beiträge ganz oder teilweise übernehmen.

Die Krankenbehandlung von nicht krankenversicherten Personen, die Empfänger von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Sozialhilfe) sind, übernimmt in der Regel die gesetzliche Krankenversicherung gegen Kostenerstattung durch die Sozialhilfeträger (§ 264 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Die Leistungen entsprechen in ihrem Umfang denen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), die nicht in die Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 2 SGB V einbezogen sind wie z. B. nichtsesshafte Personen, erhalten die im Einzelfall erforderliche „Hilfe bei Krankheit“ von den Sozialämtern. Auch diese Leistungen entsprechen in ihrem Umfang denen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Asylbewerber, die nicht in die Krankenbehandlung nach § 264 SGB V einbezogen sind, weil sie noch keine 36 Monate Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen haben, erhalten nach § 4 AsylbLG bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln. Auch eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Für Personen ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall ist im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen. Davon nicht erfasste Personen – z. B. Nichtversicherte, die zuvor privat krankenversichert waren – erhalten ein Beitrittsrecht in den Basistarif eines privaten Krankenversicherungsunternehmens.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

24. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Für wann plant das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Ausschreibung der Notfallschlepper für Nord- und Ostsee, und warum ist die Ausschreibung trotz des einstimmigen Beschlusses des Deutschen

Bundestages (Bundestagsdrucksache 16/1647) und der Mittelbereitstellung im Haushalt 2006 nicht bereits erfolgt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 13. Oktober 2006

Durch den Haushaltsausschuss ist die für die Ausschreibung vorgesehene Verpflichtungsermächtigung im Haushaltstitel Kapitel 12 03 Titel 521 14 des Bundeshaushaltes 2006 mit einer qualifizierten Sperre belegt worden. Voraussetzung zur Aufhebung dieser Sperre ist die Vorlage detaillierter Einzelheiten der Ausschreibung.

Die mit Bundestagsbeschluss vom 29. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1647) neu formulierten Anforderungen an die Notfallschlepper haben eine Anpassung der komplexen Ausschreibungsinhalte erforderlich gemacht.

Infolge der zu überarbeitenden Ausschreibung und der zu berücksichtigenden Fristen kann ein Vertragsabschluss voraussichtlich in 2007 erfolgen.

25. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung unter Wettbewerbsgesichtspunkten und vor dem Hintergrund des Urteils des OLG Frankfurt vom 19. September 2006, dessen Kartellsenat festgestellt hat, die DB Energie GmbH habe das Recht, die Verkehrsunternehmen der Deutsche Bahn AG (DB AG) preiswerter mit Bahnstrom zu beliefern als andere Bahnunternehmen, einen integrierten Börsengang der DB AG für sinnvoll, und was wird die Bundesregierung gegen die Praxis der DB Energie GmbH, die Verkehrsunternehmen der DB AG preiswerter mit Bahnstrom zu beliefern als andere Bahnunternehmen, unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 12. Oktober 2006

Die Prüfungen der Bundesregierung zur Kapitalprivatisierung der DB AG sind noch nicht abgeschlossen. In die Prüfung bezieht die Bundesregierung auch Wettbewerbsgesichtspunkte ein. Im Übrigen können Eisenbahnverkehrsunternehmen eigenständig mit einem Lieferanten für Bahnstrom einen Vertrag abschließen und bei der DB Energie ausschließlich die Netznutzung und die Umrichterleistungen einkaufen. Die Prüfung und Rechtmäßigkeit von Streitfragen zum Wettbewerbsrecht (z. B. Mengenrabatte, die jedem Eisenbahnunternehmen gewährt werden müssten) sind zudem Angelegenheit der hierfür zuständigen Behörden und Gerichte.

26. Abgeordnete **Anna Lührmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Basieren die Nutzen-Kosten-Analyse und die Raumwirksamkeitsanalyse, die die Grundlage dafür waren, dass die Ortsumgehung (OU) Flörsheim, Wicker, Weilbach der Bundesstraße 519 in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) aufgenommen wurde, auf dem Bau der Ortsumgehung Hochheim der Bundesstraße 40, und wenn ja, hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geprüft, ob die Nutzen-Kosten-Analyse und die Raumwirksamkeitsanalyse der OU Flörsheim, Wicker, Weilbach der Bundesstraße 519 auch ohne den Bau der OU Hochheim der Bundesstraße 40 die Aufnahme in den Vordringlichen Bedarf des BVWP rechtfertigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 16. Oktober 2006

Grundlage der Projektbewertung im Rahmen der Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans mit Nutzen-Kosten-Analyse und Raumwirksamkeitsanalyse ist die linienbestimmte Trasse der Umgehungen Flörsheim, Wicker und Weilbach im Zuge der Bundesstraße 519 einschließlich der zwischen den ursprünglich getrennten Teilen des FFH-Gebietes „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ verlaufenden Querspange zur Bundesstraße 40 östlich von Hochheim.

Angesichts der vergleichbaren verkehrlichen Wirkungen der Ortsumgehungen Flörsheim, Wicker und Weilbach ohne Querspange zur Bundesstraße 40 im Verhältnis zum ursprünglichen Projekt mit Querspange zur Bundesstraße 40 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – auch unter Berücksichtigung der geringeren Kosten – auf eine zusätzliche Bewertung des Projektes ohne Querspange verzichtet.

27. Abgeordneter **Jan Mücke** (FDP)

Bezieht sich der zurzeit vor dem Bundesverwaltungsgericht beklagte Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle allein auf den Neubau der Startbahn Süd, oder hat er darüber hinaus auch rechtliche Auswirkungen auf die Startbahn Nord?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 12. Oktober 2006

Alleiniger Gegenstand des derzeit beklagten Planfeststellungsbeschlusses vor dem Bundesverwaltungsgericht ist die neu zu errichtende Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld am Flughafen Leipzig/Halle.

Der Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung der Start- und Landebahn Nord und die damit erteilte luftrechtliche Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des Flughafens Leipzig/Halle hat Bestandskraft und ist somit kein Bestandteil des derzeit beklagten Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau der Start- und Landebahn Süd.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

28. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Aktivitäten zum Schutz der Delfine plant die Bundesregierung für das Jahr 2007 im Rahmen des vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen erklärten Jahres des Delfins?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 16. Oktober 2006

Bereits seit mehreren Jahren unterstützt die Bundesregierung regelmäßig öffentlichkeitswirksame Aktivitäten und Aufklärungsmaßnahmen des UN-Sekretariates der Bonner Konvention (CMS) und seiner Regionalabkommen, mit denen für die besondere Schutzbedürftigkeit der unter diese Konventionen fallenden Arten geworben wird. Die Bundesregierung wird diese Aktivitäten im Jahr 2007 fortsetzen.

29. Abgeordnete **Angelika Brunkhorst** (FDP)

Werden die in Deutschland anfallenden sowie die nach Deutschland importierten Altölmengen von der Sammlung bis zur Verwertung vollständig dokumentiert, und wenn ja, wo oder durch wen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 19. Oktober 2006

In Deutschland regelt die Nachweisverordnung Art und Umfang der Führung von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, wie zum Beispiel Altölen. Zur Nachweisführung verpflichtet werden Erzeuger, Besitzer, Einsammler, Beförderer und Entsorger solcher Abfälle. Im Einzelnen regelt die Verordnung die Führung sowie die Einbehaltung und Aufbewahrung von Nachweisen und Belegen über die Umweltverträglichkeit des gewählten Entsorgungsweges sowie den entsprechenden Verbleib der Abfallmengen. Der Vollzug der Nachweisverordnung liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Im Ergebnis werden damit die Entsorgungsvorgänge sowohl bei den Betroffenen als auch bei den zuständigen Abfallbehörden dokumentiert.

Bei der Einfuhr von Altöl wird eine Zustimmung zur Notifizierung nach den Artikeln 6 und 7 der EG-Abfallverbringungsverordnung (259/93) nur erteilt, wenn sichergestellt ist, dass die Entsorgungsanlage diese Abfälle ordnungsgemäß behandeln kann. Die Transportbegleitscheine werden ebenfalls nach EG-Abfallverbringungsverordnung (Artikel 8) der zuständigen Behörde (je nach Bundesland Landesumweltamt, Bezirksregierung oder beliehene Einrichtung) jeweils vor Beginn des Transportes, bei Ankunft an der Entsorgungsanlage und nach Durchführung der Entsorgungsmaßnahme mit den dafür notwendigen Daten und Unterschriften vorgelegt. Das Umweltbundesamt sammelt und dokumentiert die Notifizierungen zum Zwecke der

Erfüllung von Berichtspflichten nach europäischem und internationalem Recht.

30. Abgeordnete **Angelika Brunkhorst** (FDP)

Gibt es eine Differenz zwischen der eingesammelten Menge Altöls und des daraus im Rahmen der stofflichen Verwertung gewonnenen Öls bzw. der Mengen energetisch verwendeten Altöls, und wenn ja, wie groß ist diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 19. Oktober 2006

Insgesamt wird das in Deutschland gesammelte Altöl stofflich und energetisch verwertet. Eine Beseitigung von Altölen (im Sinne der AltölVO) ist nicht bekannt.

31. Abgeordnete **Angelika Brunkhorst** (FDP)

Wie definiert die Bundesregierung die „allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes“ gemäß dem vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 2006 beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/813), hier Artikel 72 Abs. 3 des (GG) Grundgesetzes (neu) i. d. F. der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 28. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2010), und in welchem Verfahren im Hinblick auf die nunmehr geltenden Regelungskompetenzen der Bundesländer werden sich diese „allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes“ nach Ansicht der Bundesregierung rechtssicher herausarbeiten lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 17. Oktober 2006

Die Frage der Umsetzung der Verfassungsänderung hinsichtlich der Kompetenztitel für den Naturschutz und die Landschaftspflege wird im Rahmen der angekündigten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes derzeit durch die Bundesregierung geprüft. Die Grundsätze werden ggf. Eingang in den angekündigten Entwurf eines Umweltgesetzbuches finden.

32. Abgeordnete **Angelika Brunkhorst** (FDP)

Welche grundlegenden Änderungen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung für den Bund im Hinblick auf die zukünftige gestalterische Arbeit und Gesetzgebung im Naturschutz nach Änderung des Grundgesetzes gemäß Bundestagsdrucksache 16/2010 unter den Aspekten, dass in der konkurrierenden Gesetzgebung beim Bund weiterhin nunmehr geltenden Regelungskompetenzen Option und Pflicht

verbleiben, Gesetzgebungen im Naturschutz zu initiieren, beispielsweise im Zusammenhang einer Umsetzung von EU-Richtlinien, und dass die Bundesländer zwar vom Bundesrecht abweichen können, dies gegebenenfalls aber nicht außer Kraft setzen, und sind bezüglich dieser Umstände auch strukturelle Anpassungen der Bundesbehörden zu erwarten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 17. Oktober 2006

Die bisherige Rahmengesetzgebung ist insgesamt abgeschafft. Damit wird der Bund künftig u. a. für den Naturschutz und die Landschaftspflege in Einzelheiten gehende und unmittelbar geltende Regelungen treffen können.

Darüber hinaus unterliegt dieser Regelungsbereich nicht mehr der sog. Erforderlichkeitsklausel. So muss der Bund für Neuregelungen im Naturschutzrecht in Zukunft nicht mehr den aufgrund der strengen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sehr schwierigen Nachweis führen, dass eine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist.

Zugunsten der Länder sind nur für Teile der bisherigen Rahmengesetzgebung Abweichungsrechte vorgesehen. So sind von den bundesgesetzlichen Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes sowie das Arten- und Meeresnaturschutzrecht abweichenden Regelungen durch die Länder entzogen.

Nach der Übergangsregelung in Artikel 125b Abs. 1 GG besteht bis zum 31. Dezember 2009 ein grundsätzliches Moratorium für die Landesgesetzgebung, das dem Bund vor allem Gelgenheit gibt, das wichtige Vorhaben der Schaffung eines Umweltgesetzbuches durchzuführen.

Unter dem angesprochenen Aspekt der Gesetzgebungsinitiative ist für den Bund keine Änderung eingetreten.

Die Bundesregierung sieht in diesem Kontext derzeit keine Veranlassung zu einer strukturellen Anpassung der Bundesbehörden.

Berlin, den 20. Oktober 2006



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333